

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageszeitung für Riesa.“

Amtsblatt

„Gesetzblatt“

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Großenhain.

Nr. 43.

Mittwoch, 21. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserlichen Postamtstamms vierzehntäglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabertages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewihe für das Anzeigen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 um breite Gründung (7 Silber) 20 Pf., Ortspost 15 Pf.; zeitraubender und kostbarer Sachen entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungshöhe 20 Pf. Beste Tarife. Vermülliger Abdruck erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Sonderfall gestattet. Gehungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeläge „Gäbler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienstanstalten oder der Förderungsanstaltungen — hat der Verleger keinen Einfluss auf die Leistung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsschneid und Verlog: Dangert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Umgangsteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Sur Ausführung der nachstehend unter § abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 94) werden für das Königreich Sachsen folgende Bestimmungen erlassen.

zu § 2.

Um einen möglichst vollständigen Einblick in die Größe der noch vorhandenen Kartoffelbestände zu erlangen, ist es nötig, dass die Erhebung mit der größten Genauigkeit durchgeführt wird. Den Zählern ist einzudringen, dass sie bei der Verteilung der Zählpapiere keine Anzeigepflichtigen übergehen und beim Einnahmen alle ausgegebenen Zählpapiere wieder einholen.

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Kartoffeln. Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte sind aber nur dann anzugeben, wenn sie mehr als 20 Pfund betragen. Die Kartoffelvorräte, die sich in Mieten befinden, sind in Bentzern anzugeben, die übrigen in Pfunden. Der Zähler hat sich beim Einnahmen der Zählpapiere zu vergewissern, ob die Vorräte auch in der vorgeschriebenen Gewichtseinheit eingetragen und die Erhebungsvorbrücke von dem Anzeigepflichtigen unterschrieben sind. Fehlt die Unterschrift, so ist sie noch einzuholen.

In den beizirkstreichen Städten ist es zulässig, dass den Haussäckern oder ihren Vertretern von dem Stadtrat die Verteilung und das Einnahmen der Zählpapiere in ihren Hausrundstücken übertragen wird.

zu § 4.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden auch für die selbstständigen Gutsbezirke ob.

Die Zählern sind anzuweisen, dass sie beim Verteilen und Einnahmen der Zählpapiere den selbstständigen Gutsbezirk nicht übergehen.

Die Erhebung erfolgt durch Einzelanzeige (Vordruck 1). Außerdem kommen noch Ortslisten (Vordruck 2) und eine Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck 3) zur Verwendung.

Um den Ortslisten sind von den Gemeindebehörden die Angaben aus den Einzelanzeigen zu übertragen und die Einträge der Spalten 3 bis 13 zu einer Gemeindesumme aufzutrennen.

zu § 5.

Die Drucksachen für die Erhebung werden den Kommunalverbänden zugleich mit dieser Verordnung zur Verteilung an die Gemeinden rechtzeitig vom Statistischen Landesamt überlandt werden. Die Gemeindebehörden haben den Vordruck 1 so zu verteilen, dass er spätestens am 28. Februar 1917 in den Händen sämtlicher Anzeigepflichtigen ist.

Die Vornahme dieser Erhebung ist in ortüblicher Weise bekanntzugeben.

zu § 6.

Die Gemeindebehörde hat über den Gesamtvorort in Spalte 3 der Ortsliste (Gemeindezettel) dem Kommunalverband auf drücklichem Wege oder durch Boten bis zum 4. März 1917 Anzeige zu erstatte.

Die Kommunalverbände haben dann das Weitere gemäß Absatz 2 des § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu veranlassen. Von den Gemeindebehörden sind die eingefallenen Ortslisten und die ausgezählten Ortslisten bis 7. März 1917 an den Kommunalverband einzureichen.

zu § 7.

Die Kommunalverbände haben an der Hand der von den Gemeinden eingesandten Einzelanzeigen bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Kartoffelbestände vornehmen zu lassen; hierüber ergeht besondere Dienstanweisung an die Kommunalverbände.

Bei der Herstellung der noch vorhandenen Vorräte können die Aufzeichnungen über den Rauminhalt und die Größenverhältnisse der Kartoffelhaufen in Mieten und Räumen einen gewissen Anhalt bieten, die in der Verordnung vom 16. September 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 20. September 1916) über die Erhebung der Kartoffelernte vorgeschrieben worden sind.

Lässt sich bis zum 15. März 1917 eine restlose Nachprüfung der Kartoffelvorräte nicht ermöglichen, so muss doch darauf entcheidender Wert gelegt werden, dass sie in möglichstem Umfang erfolgt.

Es sind bei den Anzeigepflichtigen nicht nur die gesamten Vorräte als solche nachzuweisen, sondern es ist dabei auch zu unterscheiden, ob sie für den eigenen Verbrauch bestimmt sind, ob es sich um eigenes oder verkaufstes Saatgut handelt oder ob die Vorräte zu menschlichen Ernährung ungeeignet sind.

Das auf Grund der Nachprüfung berichtigte und zusammengefasste Ergebnis der Erhebung der Kartoffelvorräte ist dem Lebensmittelamt von den Kommunalverbänden bis zum 18. März 1917 mit Vordruck 3 in 2 Stücken anzugeben; beizufügen ist ferner eine Widerricht der 1. Seite dieses Vordrucks.

Außerdem haben die Kommunalverbände die Anzeigen und Ortslisten zur weiteren Bearbeitung an das Statistische Landesamt bis zum 19. März 1917 einzuführen.

Dresden, den 19. Februar 1917.

290-II B IV

Ministerium des Innern.

800

Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.

Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmägnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

zu § 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

zu § 2.

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet sie der zuständigen Behörde anzugeben, in deren Besitz die Vorräte liegen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und vergleichlichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vorrichtung im Absatz 3, vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter seinem Besitz hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erweitern.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körpern und Verbänden sind gleichfalls anzugeben.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Bentzern und Pfund anzugeben.

zu § 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Herrschaftsverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

zu § 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigelegten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hausslisten) vorbereiten oder zulassen.

zu § 5.

Die Herstellung und Vergleichung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbe-

reitung der Erhebung der betrauten Gemeindebehörden. Die durch die Herstellung und Vergleichung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Gemeindebehörden erstattet.

§ 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatte. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorort unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverband, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Druckanzeige zu erstatte.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Druckanzeige über das Ergebnis im Kommunalverband zu erstatte. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsreichs zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Druckanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatte.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beurlaubte Vertrauensleute vorzunehmen und das beurkundete Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage eines nach Ortsorten geordneten Zusammensetzung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzurichten. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorräte zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Gemeindebehörden erstattet.

§ 8.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverband gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorrichtung im § 8 widersetzt, die Durchsuchung oder die Einführung der Geschäftspapiere oder Bücher verzögert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Mit Zustimmung des Präsidienten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 absehen werden.

Die Vorrichten im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich

Wenn Reichskartoffelerzeuger, die sich die Kartoffeln auf Kartoffelbezugsarten selbst beschafft und eingekauft haben, mehr Kartoffeln verbrauchen, als dies unter Einhaltung des vorgeschriebenen und bekanntgegebenen Verbrauchsages zulässig ist und die Betreiber den hierbei von der Aufsicht bez. Erwartung abweichen, darf ihnen nach Verbrauch der Kartoffeln wiederum solche zugewiesen werden müssten, so weist die Königliche Amtshauptmannschaft, wie bereits in den Bekanntmachungen vom 16. November und 27. Dezember vorigen Jahres gefiehlt, erneut darauf hin, dass bei einem vorzeitigen Verbrauch der Kartoffeln unter keinen Umständen auf eine weitere Zuweisung zu rechnen ist und doch es deshalb im Interesse eines jeden Verbrauchers selbst liegt, mit den Kartoffeln möglichst sparsam umzugehen und dieselben, wie bereits in den Bekanntmachungen vom 1. und 16. November, sowie 27. Dezember vorigen Jahres empfohlen, durch andere Knollengewächse (Kohlrüben, Stoppelsrüben, Möhren) zu ersetzen. Hierbei wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 24. Januar 1917 in Erinnerung gebracht, dass der Verbrauchsatz vom 20. Januar 1917 auf 3 Pfund pro Kopf und Woche und für Schwerarbeiter auf 6 Pfund pro Kopf und Woche herabgesetzt worden ist und das Erst für die ausgefallenen 2 Pfund Kartoffeln Kohlrüben, wobei auf 1 Pfund Kartoffeln 2 Pfund Kohlrüben zu rechnen sind, zu verwenden sind.

Großenhain, am 19. Februar 1917.

385 d F II A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Kartoffelversütterungsverbot.

Auf Anordnung des Landeslebensmittelamts wird auf nachstehende Bestimmungen hiermit noch besonders hingewiesen.

1. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärke, sowie Erzeugnisse der Kartoffel-

Verarbeitung dürfen vorbedächtlich der Vorrichtung in Absatz 2 nicht versüttert werden. Versüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gefund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichen. Die Verarbeitung darf nur erfolgen an Schweine und an Pferdefleisch und nur, soweit die Verarbeitung an Schweine und an Pferdefleisch nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

Die Verarbeitung darf nicht ohne weiteres, vielmehr nur dann erfolgen, wenn die Kartoffeln von der Königlichen Amtshauptmannschaft ausdrücklich freigegeben worden sind.

In den an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richtenden Freigabegeboten ist die Kartoffelmenge, um deren Freigabe nachgesucht wird, sowie der Grund der erbetenen

Freigabe mit anzugeben.

2. Zuverhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Großenhain, am 14. Februar 1917.

F II A. Der Kommunalverband.